

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre gemäß § 16 HessHG – QSL-Satzung – vom 20. September 2023

Aufgrund § 16 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität (nachfolgend Goethe-Universität) diese Satzung zur Vergabe der Projektmittel am 20. September 2023 beschlossen:

§ 1 Verfahrensgrundsätze

- (1) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 5 HessHG sind jeweils 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel auf zentraler und dezentraler Ebene als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Vergabe der Projektmittel nach Satz 1 erfolgt innerhalb der Goethe-Universität auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Eine Berichterstattung zum Einsatz von Projektmitteln erfolgt zum Projektende und bei mehrjährigen Projekten jährlich gegenüber dem Präsidium.
- (3) Auf dezentraler Ebene berichtet der*die Dekan*in oder der*die Geschäftsführende Direktor*in der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL) dem Präsidium schriftlich eines jeden Jahres bis Ende Februar über den Einsatz der Projektmittel im vergangenen Haushaltsjahr im Fachbereich oder in der ABL.
- (4) Auf zentraler Ebene berichten die Empfänger*innen der zentralen Projektmittel dem Präsidium schriftlich bis Ende Februar eines Jahres über die Verwendung der Mittel im vergangenen Haushaltsjahr und erläutern die zweckgebundene Verausgabung der Mittel.
- (5) Das Präsidium berichtet gegenüber dem Senat einmal jährlich über den Einsatz der zentralen Projektmittel.

§ 2 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 5 HessHG sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Einsatzes der Projektmittel zu beachten:
 - a. Die Projektmittel dienen zweckgebunden dazu, die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 - b. Die verfügbaren Projektmittel sind für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.
 - c. Beratung und Betreuung für die Studierenden sind zu intensivieren.
- (2) Die Vergabe der Projektmittel erfolgt auf zentraler Ebene mindestens zweimal pro Jahr gemäß § 3 per Antragsverfahren statt. Die Vergabe der Projektmittel findet auf dezentraler Ebene mindestens einmal pro Jahr gemäß § 5 per Antragsverfahren statt. Projekte, für die zentral oder dezentral Projektmittel im Sinne des Absatz 1 dieser Satzung verwendet werden, dürfen maximal für eine Laufzeit von drei Jahren gefördert werden. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und auf Antrag an die jeweiligen zentralen oder dezentralen QSL-Studienkommissionen zu entscheiden. Die Mittel werden jährlich zugewiesen. Nicht verausgabte Mittel werden spätestens drei Monate nach Ende der in der Budgetplanung dargelegten letzten Mittelverausgabung in das der zuständigen Kommission zur Verfügung stehende Budget zurückgeführt.
- (3) Maßgaben für das Vergabeverfahren zum Einsatz der Projektmittel legen auf zentraler Ebene das Präsidium und auf dezentraler Ebene die Dekanate sowie das Direktorium der ABL fest.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Hochschulangehörigen und Einrichtungen der Goethe-Universität, sofern die Verfahrensgrundsätze und die allgemeinen Vergabegrundsätze gemäß §§ 1 und 2 dieser Satzung erfüllt werden.

§ 3 Verfahren zur Vergabe der Mittel auf zentraler Ebene

- (1) Die zentrale QSL-Studienkommission nach § 4 erarbeitet für das Präsidium mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe der Projektmittel auf zentraler Ebene. Die im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung umfasst 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Goethe-Universität aufgrund des § 16 HessHG erhält.
- (2) Die Vergabe der zentralen Mittel erfolgt auf der Grundlage von Ausschreibungen, deren Schwerpunkte sich an den im Hochschulentwicklungsplan festgelegten strategischen Zielen der Universität orientieren. Eine Liste der förderfähigen Themen und Projektformate wird von der verantwortlichen Abteilung bereitgestellt.
- (3) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag der zentralen QSL-Studienkommission und kann diesem widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 2 Absatz 1 der Satzung nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zentralen QSL-Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung

vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und QSL-Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gemäß § 16 Absatz 5 des HessHG abschließend.

§ 4 Zentrale QSL-Studienkommission

- (1) Der zentralen QSL-Studienkommission gehören insgesamt zwölf Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 HessHG werden sechs Mitglieder von den studentischen Vertreter*innen des Senats benannt. Die anderen sechs Mitglieder, davon drei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie ein*e administrativ-technische Mitarbeiter*in werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. Die Mitglieder sollten möglichst die fachliche Breite der Goethe-Universität abdecken.
- (3) Den Vorsitz der zentralen QSL-Studienkommission hat das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied inne. Der Vorsitz nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder der zentralen QSL-Studienkommission zwei Jahre. Wiederholte Benennungen sind möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der zentralen QSL-Studienkommission aus, so rückt der*die Stellvertreter*in für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreter*innen zu benennen.
- (6) Die zentrale QSL-Studienkommission nach Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den*der studentischen Vertretern*innen gewählten Mitglieder und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 anwesend sind.
- (7) Die Sitzungen der zentralen QSL-Studienkommission sind nicht öffentlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß § 14 Gremienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zulässig.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Mittel auf dezentraler Ebene

- (1) Die dezentralen QSL-Studienkommissionen der Fachbereiche oder der ABL erarbeiten für das Dekanat oder Direktorium der ABL mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Vergabe der Projektmittel im Fachbereich oder der ABL auf Grundlage des § 2 der Satzung. Die vom Präsidium im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung dezentraler Projektmittel umfasst 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Goethe-Universität aufgrund des § 16 Absatz 2 S. 5 HessHG erhält. Die Verteilung auf die Fachbereiche erfolgt unter Anwendung des für die allgemeinen QSL-Mittel gültigen Verteilungsmodells. Die ABL bildet aus ihrem Vorwegabzug für die Lehramtsstudierenden einen Projektmittelanteil von 10 Prozent.
- (2) Die Vergabe dezentraler Mittel orientieren sich an den Lehrprofilen der Fachbereiche.
- (3) Weitere Gremien (z. B. Fachschaftsräte) können nach Maßgabe der dezentralen QSL-Studienkommissionen der Fachbereiche der ABL hinzugezogen werden.
- (4) Das Dekanat oder das Direktorium der ABL entscheidet über den Vorschlag der dezentralen QSL-Studienkommission und kann diesem widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 2 Absatz 1 nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zuständigen QSL-Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Dekanat oder dem Direktorium der ABL und der jeweiligen QSL-Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium

abschließend. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf das für Lehre und Studium zuständige Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 6 Dezentrale QSL-Studienkommissionen

- (1) Die Hälfte der Mitglieder der dezentralen QSL-Studienkommissionen der Fachbereiche oder der ABL wird von den studentischen Vertreter*innen im Fachbereichsrat oder in der Mitgliederversammlung der ABL benannt. Die weiteren Mitglieder, zu denen Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie administrativ-technische Mitarbeiter*innen gehören müssen, werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat oder vom Direktorium der ABL im Einvernehmen mit dem Rat der ABL benannt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (2) Den Vorsitz der dezentralen QSL-Studienkommission nimmt in der Regel der*die Studiendekan*in oder der*die Geschäftsführende Direktor*in der ABL wahr. Der Vorsitz nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus den dezentralen QSL-Studienkommissionen aus, so rückt der*die Stellvertreter*in für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreter*innen zu benennen.
- (4) Die dezentralen Kommissionen nach Satz 1 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der studentischen Vertreter*innen und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 anwesend sind.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Aufgaben der zentralen QSL-Studienkommission gemäß § 4 dieser Satzung übernimmt zunächst die bestehende zentrale QSL-Vergabekommission. Dies gilt entsprechend für die dezentralen QSL-Vergabekommissionen gemäß § 6. Dabei sind die Bezeichnungen der Kommissionen an § 16 HessHG anzupassen. Bis zur turnusmäßigen Neubestellung der Mitglieder der in §§ 4 und 6 genannten Gremien auf zentraler und auf dezentraler Ebene bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport der Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 01.10.2020 (GVBl. I S. 714 f. vom 14.10.2020) vom 06.05.2021 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.10.2023

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Goethe-Universität Frankfurt

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.